

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

134. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 2. Oktober 1952

Nummer 40

Inhalt

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung.

607. Anordnung! S. 281.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

608. Kommunale Gliederung der Reichswaldsiedlung. S. 281.

609. Öffentliche Belobigung. S. 282.

610. Anordnung im Enteignungsverfahren. S. 282.

611. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 282.

Gewerbeaufsicht.

612. Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe im Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 282.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

613. Aufstellung der nach dem 1. 1. 1948 bewirkten Geld- und Sachleistungen nach dem Rentengesetz (Gesetz über die Gewährung von

Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. 3. 1947). S. 284.

Bau- und Wohnungswesen.

614. Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB.). S. 284.

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses.

615. Ausfertigung der Wandergewerbescheine für Inländer für das Kalenderjahr 1953. S. 284.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

616. Aufhebung eines öffentlichen Weges. S. 284.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweise.

Das Lastenausgleichsgesetz. S. 284.

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 284.

Verwaltungsverordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Landesregierung

607. Anordnung!

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

III/I b — 21102/7 — 138 —

Düsseldorf, den 12. September 1952.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke Aktiengesellschaft in Rheydt wegen der von ihr für den Bau einer 15 kV-Freileitung von Sittard nach Rheindahlen im Stadtkreis Mönchen-Gladbach beanspruchten Grundstücksrechte das Enteignungsverfahren durchgeführt wird, wenn und soweit dies die Enteignungsbehörde zur Ausführung des Unternehmens für erforderlich hält.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 30. 9. 1953 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

608. Kommunale Gliederung der Reichswaldsiedlung.

Der Regierungspräsident.

K 31 — 63 — Kr. Kleve

Düsseldorf, den 20. September 1952.

Zur kommunalen Gliederung der Reichswaldsiedlung hat das Landeskabinett NRW in der Sitzung vom 16. 9. 1952 folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 13 und 14 Abs. 2 der rev. DGO. in der für das Land Nordrhein-Westfalen z. Z. geltenden Fassung werden mit Wirkung vom 20. 9. 1952

a) die bisher zur Gemeinde Asperden, Kreis Kleve, gehörenden Parzellen Flur 1:

Flurstück 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 8/11, 8/12, 8/13, 8/14, 8/15, 8/16, 8/17, 8/18, 8/19, 8/20, 8/21, 8/22, 8/23, 8/26, 8/27, 8/28, 8/29, 8/30, 8/31, 8/32, 8/33, 8/34, 8/35, 8/36, 8/37, 8/38, 8/39, 8/40, 8/41, 8/42, 8/43, 8/44, 8/45, 8/46, 8/47, 8/49, 8/50, 8/51, 8/52, 8/53, 8/54, 601/0,8, 395/8, 396/8, 397/8, 602/0,8.

Flur 13: Flurstück 1

in Gesamtgröße von 620,8460 ha;

b) die bisher zur Gemeinde Pfalzdorf, Kreis Kleve, gehörenden Parzellen

Flur 1: Flurstück 8/5, 8/9,

Flur 25: Flurstück 2

in Gesamtgröße von 164,6378 ha;

- c) die bisher zur Gemeinde Kessel, Kreis Kleve, gehörenden Parzellen Flur 5:
Flurstück 357/169, 169/1, 359/170, 170/1, 362/171, 363/171, 361/172, 172/1, 365/173, 173/1, 367/174, 174/1, 175/1, 372/175, 376/183, 183/1
in Gesamtgröße von 0,9547 ha,
aus denen der Siedlungsabschnitt A der Reichswaldsiedlung im Kreise Kleve besteht, zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Diese Gemeinde erhält auf Grund des § 10 rev. DGO. in der für das Land Nordrhein-Westfalen z. Z. geltenden Fassung die Bezeichnung
„Nierswalde“;
- d) die bisher zur Gemeinde Pfalzdorf, Kreis Kleve, gehörenden Parzellen Flur 1:
Flurstück 8/3, 8/4, 8/6, 8/8, 396/8, 397/8,
in Gesamtgröße von 469,9449 ha,
- e) die bisher zur Gemeinde Materborn gehörende Parzelle
Flur 4: Flurstück 8/73,
in Größe von 1,9968 ha;
- f) die bisher zur Gemeinde Hau, Kreis Kleve, gehörenden Parzellen
Flur 2: Flurstück 26/1, 28/1, 29/1, 24/3, 22/4,
in Gesamtgröße von 3,0001 ha,
aus denen der Siedlungsabschnitt B der Reichswaldsiedlung im Kreise Kleve besteht sowie
- g) die bisher zur Gemeinde Materborn gehörenden Parzellen Flur 4:
Flurstück 8/4, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 8/11, 8/12, 8/13, 8/14, 8/15, 8/16, 8/17, 8/18, 8/19, 8/20, 8/21, 8/22, 8/23, 8/24, 8/25, 8/26, 8/27, 8/28, 8/29, 8/30, 8/31, 8/32, 8/33, 8/34, 8/35, 8/36, 8/37, 8/38, 8/39, 8/40, 8/41, 8/42, 8/43, 8/44, 8/45, 8/46, 8/47, 8/48, 8/49, 8/50, 8/51, 8/52, 8/53, 8/54, 8/55, 8/56, 8/57, 8/58, 8/59, 8/60, 8/61, 8/62, 8/63, 8/64, 8/65, 8/66, 8/67, 8/68, 8/69, 8/72,
Flur 3: Nicht katastrierte Wegefläche,
in Gesamtgröße von 445,3032 ha;
- h) die bisher zur Gemeinde Pfalzdorf, Kreis Kleve, gehörende Parzelle
Flur 1: Flurstück 8/7,
in Größe von 57,3780 ha,
aus denen der Siedlungsabschnitt C der Reichswaldsiedlung im Kreise Kleve besteht, zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Diese Gemeinde erhält auf Grund des § 10 der rev. DGO. in der für das Land Nordrhein-Westfalen z. Z. geltenden Fassung die Bezeichnung
„Reichswalde“.
Im Auftrage: Dr. Berkenhoff i. V.

609. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.
P. 8000/52

Düsseldorf, den 22. September 1952.

Der Platzmeister Willi Platz in Essen-Borbeck, Förderstraße 67, hat den Arbeiter Rudolf Stepan vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Im Namen des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen erteile ich hiermit dem Retter für sein vorbildliches und mutiges Verhalten eine öffentliche Belobigung.

Baurichter.

610. Anordnung im Enteignungsverfahren.

Der Regierungspräsident.
III Ent. 36/52

Düsseldorf, den 22. September 1952.

In dem Enteignungsverfahren zugunsten der Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke AG. in Rheydt, als Unternehmerin für den Bau und Betrieb einer

15 kV-Freileitung von Sittard nach Rheindahlen im Stadtkreis M.Gladbach, Ortsteil Rheindahlen, ergeht auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundstückseigentum vom 11. 6. 1874 hiermit folgende Anordnung:

Die Besitzer von Grundstücken, die im Bereich der eingangs bezeichneten 15 kV-Freileitung liegen, haben auf ihren Grundstücken Handlungen der Unternehmerin, die zur Vorbereitung dieser Leitung erforderlich sind, zu gestatten. Hierbei von der Unternehmerin angerichteter Schaden ist von ihr zu vergüten. Der Tag der Vorarbeiten wird den Besitzern mindestens 2 Tage vorher speziell oder ortsüblich bekanntgegeben.

Eine Zerstörung von Aufbauten jeder Art und das Fällen von Bäumen bedarf in jedem Falle meiner besonderen Genehmigung.

Im Auftrage: Neufang.

611. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Hilden der Stadtgemeinde Hilden zwecks Sicherung des Bestandes und der Unterhaltung der bereits vorgelegten Anschlußgasfernleitung zu dem Betriebe der Firma H. Wiederhold, Lack- und Lackfarbenfabriken in Hilden, hat die Ruhrgas AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen:

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf Freitag, den 10. 10. 1952, um 10 Uhr, im Rathaus der Stadt Hilden.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten, über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 8. 10. 1952 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hilden zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 23. September 1952.

Der Enteignungskommissar:

III Ent. 8/52

Neufang.

Gewerbeaufsicht

612. Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.
GA 860/52

Düsseldorf, den 18. September 1952.

Auf Grund des § 105 e Abs. 1 in Verbindung mit § 41 a der Gewerbeordnung und den hierzu ergangenen „Richtlinien für Ausnahmen von der Sonntagsruhe in den Bedürfnisgewerben“ vom 6. 12. 1934 (RABl. I S. 281 ff.) sowie des § 10 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. 10. 1951 (GV. NW. S. 127 ff.) genehmige ich hiermit für offene Verkaufsstellen, in denen ausschließlich oder überwiegend die im Kopf der nachstehenden Übersicht aufgeführten Waren ständig feilgehalten werden, widerrufflich folgende Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe (§§ 41 a und 105 b Abs. II Satz 1 RGO. und § 6 Abs. 2 Ges. ü. Sonn- und Feiertage):

Roheis	Milch	Bäcker- u. Konditorwaren	Zeitungen	FrISCHE Blumen	FrISChobst	Blumen, Pflanzen u. Kränze zum Schmuck v. Gräbern
		+	+	+	+	
6—11 Uhr in der Zeit v. 1. 4. bis 30. 9.	7—11 Uhr	14.30—16.30 Uhr	11—13 Uhr	a) 11—13 Uhr b) 14—16 Uhr	a) 11—13 Uhr b) 14—16 Uhr in der Zeit v. 1. 4. bis 30. 9.	11—18 Uhr nur am 1. 11. (Allerheiligen) am Buß- u. Betttag u. am Totensonntag
	außer frischer Milch dürfen nur die in § 3 Abs. 2 des Milch- u. Fettgesetzes v. 28. 2. 1951 (BGBl. I S. 135) aufgeführten Milcherzeugnisse zum Verkauf gelangen und zwar: Sauer- milchsorten (Sauer- milch, Joghurt, Kefir u. ä.), entrahmte Milch, saure Mager- milch, Magermilch- Joghurt, Mager- milch-Kefir u. ä., Molke, Buttermilch, geschlagene Butter- milch, Sahne (Rahm), saure Sahne und Schlagsahne			Zu b) für Verkaufsstellen in unmittelbarer Nähe der Friedhöfe oder auf diesen und in unmittelbarer Nähe der Krankenanstalten, sofern diese Verkaufsstellen von der Ausnahmemöglichkeit unter a) keinen Gebrauch machen	Zu b) für Verkaufsstellen in unmittelbarer Nähe der Krankenanstalten, sofern diese Verkaufsstellen von der Ausnahmemöglichkeit unter a) keinen Gebrauch machen	

+ = ausgenommen am 2. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag.

Diese Genehmigung knüpfe ich an folgende Bedingungen:

- a) In allen Fällen dürfen nur diejenigen Waren verkauft werden, die bei den einzelnen Ausnahmen ausdrücklich genannt sind. Auf einem deutlich sichtbaren und lesbaren Aushang sind in offenen Verkaufsstellen die für den Verkauf zugelassene Warengattung — entsprechend der Angabe im Kopf der Bekanntmachung — und die zugelassene Verkaufszeit anzugeben. Der Aushang muß von der Ortsbehörde mit einem Sichtvermerk versehen sein.

Offene Verkaufsstellen, die gegen die Bestimmungen des ersten oder zweiten Satzes verstoßen, können mit meiner Ermächtigung durch die untere Verwaltungsbehörde auf Zeit oder auf Dauer von dieser Ausnahme von der Sonntagsruhe ausgeschlossen werden.

- b) Im Blumenhandel und im Obsthhandel haben die offenen Verkaufsstellen, die die in der Übersicht unter b) genannte Verkaufszeit in Anspruch nehmen können, an der Verkaufsstelle die Verkaufszeiten (wie in Ziffer a) dieser Bedingungen) anzuschlagen und außerdem zur Vermeidung von Unstimmigkeiten der Ortsbehörde anzuzeigen.
- c) Arbeiter und Angestellte, die an einem Sonntag mehr als 3 Stunden beschäftigt worden sind, müssen am nächsten Sonntag mindestens 18 Stunden

oder alle 3 Wochen mindestens 36 Stunden, die einen vollen Sonntag umfassen müssen, von der Arbeit frei sein. Das Gewerbeaufsichtsamt kann für den einzelnen Betrieb, der Regierungspräsident für einzelne Betriebsarten, die Verlegung dieser Freizeit auf einen Werktag genehmigen, wenn die im ersten Satz erwähnte Regelung wegen besonders starker Inanspruchnahme des Betriebes an Sonn- und Festtagen nicht möglich ist. Dabei ist in jedem Falle in der Regel eine Ruhezeit von 24 Stunden in jeder Woche zu gewähren.

- d) Jugendliche dürfen an Sonn- und Festtagen auf Grund dieser Bekanntmachung nicht beschäftigt werden.
- e) Arbeitern und Angestellten, die durch die Sonntagsarbeit am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, ist mindestens an jedem 3. Sonntag die zum Besuch des Vormittagsgottesdienstes erforderliche Freizeit zu geben.
- f) Arbeitern und Angestellten, die auf Grund dieser Genehmigung an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, sind für diese Arbeitszeit mindestens die tariflichen Sätze und Zuschläge zu zahlen. Tarifvertragliche Vereinbarungen über Freizeitgewährung und Entlohnung werden im übrigen hierdurch nicht berührt.

Baurichter.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

613. Aufstellung der nach dem 1. 1. 1948 bewirkten Geld- und Sachleistungen nach dem Rentengesetz (Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5. 3. 1947).

Der Regierungspräsident.
S II 3.20

Düsseldorf, den 26. September 1952.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß § 1531 Satz 1 u n d 2 RVO. genauestens zu beachten ist. Ich bitte, künftig bei Berichterstattungen zu bestätigen, daß Vorstehendes berücksichtigt worden ist.

Auf meine Rundverfügungen vom 24. 1. 1950 — S.—VdN—AR—O — (Abl. 1950 S. 24) und vom 14. 8. 1952 — S.—VdN—AR—O — (Abl. 1952 S. 246) nehme ich Bezug.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

614. Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB.).

Der Regierungspräsident.
— Bauaufsicht —
H. 63.0 — /52

Düsseldorf, den 20. September 1952.

Der Herr Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen hat in dem Runderlaß vom 26. 8. 1952 — II A 4.01 Nr. 1569/52 — (MBI. NW. 1952 S. 1081) auf das mit sofortiger Wirkung bauaufsichtlich eingeführte Normblatt DIN 1072 (Ausgabe Juni 1952) — Straßen- und Wegbrücken, Lastannahmen — hingewiesen.

Ich bitte um Beachtung dieses Runderlasses.

Im Auftrage: Baumgarten.

An die Verwaltungen der kreisfreien Städte, Landkreisverwaltungen und Verwaltungen der privilegierten Städte und Ämter — Baugenehmigungsbehörden — des Bezirks (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk).

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses

615. Ausfertigung der Wandergewerbescheine für Inländer für das Kalenderjahr 1953.

Der Regierungspräsident.
Namens des Regierungsbezirksausschusses.
BA.: 40.00

Düsseldorf, den 24. September 1952.

Die Erteilung der Wandergewerbescheine für 1953 ist gemäß der Rundverfügung vom 4. 10. 1951 — BA. 40.00 — (Abl. S. 292), also wie für 1952, vorzubereiten.

Ich bitte, die beteiligten Verbände zu verständigen.

Im Auftrage: Dietze i. V.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

616. Aufhebung eines öffentlichen Weges.

Die Einziehung des im Bruch gelegenen öffentlichen Weges, Flur 5 Parzelle 55/44, Eigentümerin Stadt Süchteln, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und keine Einsprüche eingelegt worden sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Süchteln, den 24. September 1952.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Steinbüchel, Heckers,
Bürgermeister. Ratsmitglied.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweise

Das Lastenausgleichsgesetz.

Was fordert es? — Was gewährt es?

Umfang: 88 Seiten, Preis: 2 DM

Der Kohlhammerverlag Stuttgart und Köln hat mit der von Kühne-Wolff verfaßten Broschüre „Das Lastenausgleichsgesetz — Was fordert es? Was gewährt es?“ eine gemeinverständliche und sachkundige Einführung in die schwierige und umfangreiche Materie herausgebracht. In 111 kurzen Abschnitten werden an Hand von Beispielen und ohne Gesetzeszitate alle Fragen erörtert, die den Abgabepflichtigen wie auch den Lastenausgleichsempfänger interessieren. Mittels dieser Broschüre ist es möglich, sich in kürzester Zeit einen Überblick über die Materie des Lastenausgleichs zu verschaffen. Die Aufgabe, die sich die Verfasser dieser Broschüre gestellt haben, ein sachkundiger Wegweiser für jedermann zu sein, der sich über den Lastenausgleich orientieren will und muß, konnte nicht besser gelöst werden. Ka.

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu beziehen durch Statistisches Landesamt

Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Heinrichstr. 57.

Heft 16: Landwirtschaftsstatistik 1951. Umfang: 125 Seiten, Preis: 4,50 DM.

Der Band enthält Ergebnisse der Anbauerhebung 1951, der Ernteberichterstattung, Schlachtungs-, Milcherzeugungs- und Veterinärstatistik sowie der Viehzählungen, ferner eine betriebswirtschaftliche Übersicht und Schaubilder. Die wichtigsten Ergebnisse sind in kreisweiser Gliederung aufgeführt.

Heft 17: Die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Umfang: 141 Seiten, Preis: 4,50 DM.

In diesem Heft werden die Ergebnisse der Erhebung vom 15. 5. 1951 veröffentlicht. Der Band bringt für jeden Stadt- und Landkreis umfangreiches Zahlenmaterial über den Aufbau der Schulen einschl. Klassen, Schüler und Lehrkräfte, und zwar getrennt für öffentliche und private Volks-, Hilfs- und Sonderschulen, Real- und Höhere Schulen. Das Zahlenmaterial für die Real- und Höheren Schulen erscheint hier erstmalig in kreisweiser Gliederung.

Allen Verwaltungsstellen, die sich mit dem Schulwesen zu befassen haben, insbesondere den Schulämtern, dürfte das Heft durch das sehr aufschlußreiche Zahlenmaterial und seine übersichtliche Anordnung wertvolle Unterlagen an die Hand geben und bei allen mit dem Schulwesen in Zusammenhang stehenden Fragen eine unentbehrliche Hilfe darstellen. Außerdem ermöglicht das Zahlenmaterial interessante Vergleiche von Kreis zu Kreis.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH. Köln 8516.